

SATZUNG

des PARITÄTISCHE TARIFGEMEINSCHAFT e.V. - Arbeitgeberverband -

Mit der Bildung dieser koalitionspolitischen Vereinigung manifestieren deren Mitglieder ihren festen Willen, die Arbeits-, Entgelt- und Sozialbedingungen der unter dem Dach des DEUTSCHEN PARITÄTISCHEN WOHLFAHRTSVERBANDES beschäftigten Arbeitnehmer durch Tarifverträge zu regeln.

Die tarifvertragliche Regelung der Arbeits-, Entgelt- und Sozialbedingungen orientiert sich an der Absicherung sozialer Arbeit und deren Finanzierbarkeit. Tarifverträge sollen einerseits den spezifischen Anforderungen und Erfordernissen durch handhabbare Regelungen entsprechen, andererseits die Attraktivität PARITÄTISCHER Arbeitgeber bei der Gewinnung und Förderung qualifizierter Arbeitnehmer durch Leistungs-, Verantwortungs- sowie Motivationsanreize erhalten und steigern.

Die PARITÄTISCHE TARIFGEMEINSCHAFT nimmt stellvertretend für ihre Mitglieder und in deren Auftrag alle Aufgaben einer koalitionspolitischen Vereinigung wahr. Dabei berücksichtigt sie im besonderen die soziale Aufgabenstellung und die sich hieraus ergebende soziale Verantwortung des PARITÄTISCHEN und seiner Mitgliedsorganisationen.

Unter der Voraussetzung der Anerkennung dieser Ziele können auch Mitgliedsorganisationen anderer Wohlfahrtsverbände den Beitritt erklären.

§ 1

NAME, SITZ, ORGANISATIONSBEREICH

1. Der Arbeitgeberverband führt den Namen:

PARITÄTISCHE TARIFGEMEINSCHAFT e.V. - Arbeitgeberverband -

2. Er hat seinen Sitz in Berlin.

3. Der Organisationsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

4. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK

1. Die PARITÄTISCHE TARIFGEMEINSCHAFT nimmt die koalitionspolitischen Aufgaben für ihre Mitglieder wahr. Sie wahrt und fördert die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder.

2. Ihre Zwecke sind insbesondere:

- a) Gestaltung der Arbeits-, Entgelt- und Sozialbedingungen, insbesondere durch die Verhandlung und den Abschluss von Tarifverträgen unter Anwendung aller den Arbeitgebern zur Verfügung stehenden Mittel, um die Rechtssicherheit für Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu garantieren und die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege in ihrer gemeinnützigen Arbeit zu unterstützen. Der soziale Friede in den Mitgliedsorganisationen dient der Förderung der Erfüllung ihrer sozialen Aufgabe;

- b) Vertretung von Arbeitgeberinteressen in gesellschaftspolitischen Diskussionen sowie Einflussnahme auf die Weiterentwicklung des allgemeinen und beruflichen Bildungswesens;
 - c) Entwicklung und Durchführung von Schulungen zur Umsetzung und Anwendung arbeits-, tarif- und sozialrechtlicher Grundlagen sowie damit in Verbindung stehender Regelungen auch in Kooperation mit geeigneten Trägern;
 - d) Unterstützung PARITÄTISCHER Landesverbände und deren Mitgliedsorganisationen bei der Gestaltung von Tarifsystemen.
3. Als rechtsfähiger Verein verfolgt die PARITÄTISCHE TARIFGEMEINSCHAFT ausschließlich und unmittelbar Zwecke gemäß § 5 Absatz 1 Ziffer 5 Körperschaftsteuergesetz.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied der PARITÄTISCHEN TARIFGEMEINSCHAFT können sein:
 - a) die Landesverbände des DEUTSCHEN PARITÄTISCHEN WOHLFAHRTS-VERBANDES
 - b) Gemeinnützige Träger im Bereich der freien Wohlfahrtspflege, die regelmäßig Arbeitnehmer/innen gegen Entgelt beschäftigen
2. Die Mitgliedschaft ist in nachstehenden Formen möglich:

a) Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder übertragen ihre koalitionspolitischen Rechte und Betätigungen auf den Arbeitgeberverband. Sie sind Kraft Mitgliedschaft an die vom Arbeitgeberverband abgeschlossenen Tarifverträge im Rahmen von deren Geltungsbereich gebunden (Mitglieder mit Tarifbindung).

b) Mitglieder ohne Tarifbindung (OT-Mitglieder):

OT-Mitglieder übertragen ihre koalitionspolitischen Rechte als Einzelarbeitgeber nicht an die Tarifgemeinschaft und unterliegen nicht der Tarifbindung im Sinne von § 3 Abs. 1 des Tarifvertragsgesetzes.

Nicht tarifgebundene Mitglieder sind nicht berechtigt, an der Abstimmung über tarifpolitische Entscheidungen mitzuwirken. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.

c) Wechsel der Form der Mitgliedschaft

Der Wechsel zwischen den Formen der Mitgliedschaft kann ohne Einhaltung einer Frist angezeigt werden. Die Erklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle der PARITÄTISCHEN TARIFGEMEINSCHAFT zu richten.

3. Der Beitritt zur PARITÄTISCHEN TARIFGEMEINSCHAFT erfolgt durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Durch den schriftlichen Aufnahmeantrag wird die Satzung (einschließlich der Beitragsordnung) in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Bei Aufnahmeverweigerung hat der Antragsteller kein Recht auf Begründung der Ablehnung.
5. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Beitritt erklärt worden ist. Rückdatierungen sind nicht zulässig.
6. Mit ihrem Beitritt zur PARITÄTISCHEN TARIFGEMEINSCHAFT verpflichten sich die Mitglieder, der Arbeitgebervereinigung alle für die Beitragsberechnung nach § 5 erforderlichen Angaben und Nachweise zur Verfügung zu stellen.
7. Durch den Beitritt wird die Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkannt.

§ 4

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus der PARITÄTISCHEN TARIFGEMEINSCHAFT;
 - b) Wegfall der Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach §3 mit sofortiger Wirkung
 - c) Aufgabe der geschäftlichen Tätigkeit;
 - d) Ausschluss.
2. Der Austritt nach Absatz 1, Buchstabe a) ist nur durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Der Nachweis der Fristwahrung soll durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
3. Im Falle des Absatzes 1, Buchstabe b) endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Tages, an dem die Betriebseinstellung oder ein vergleichbares Ereignis endgültig eintritt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Das betroffene Mitglied ist vorab über den geplanten Ausschluss und dessen Gründe zu informieren und anzuhören. Der Vorstand führt das Verfahren und entscheidet durch Beschluss über den Ausschluss.

Wichtige Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) Wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen einen laufenden Tarifvertrag sowie sonstige Verstöße gegen seine Pflichten als Arbeitgeber,
 - b) Nichtzahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Aufforderung,
 - c) Sonstige wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen die Interessen des Vereins.
5. Ausscheidende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag für das laufende Jahr des Ausscheidens zu leisten.

§5

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Verbandsmitglied hat Anspruch auf

- a) Information und Beratung durch den Verband in allen tariflichen Angelegenheiten im Rahmen des vom Vorstand beschlossenen Wirtschaftsplanes;
 - b) Unterstützung durch den Verband in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten und bei Rechtsstreitigkeiten. Den Umfang der Hilfe bestimmt der Vorstand;
 - c) weitere Leistungen im Einzelfall nach Beschluss des Vorstandes für ein vom Vorstand festzulegendes Entgelt.
2. Die Vereinsmitglieder haben jeweils einen Sitz und eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
 3. Abweichend von Nr. 2 nehmen Mitglieder ohne Tarifbindung in tariflichen, tarifrechtlichen und tarifpolitischen Fragen an der Willensbildung des Vereins nicht teil. Sie haben insoweit in der Mitgliederversammlung weder Vorschlags- noch Stimmrecht. Im Übrigen haben Sie die gleichen Rechte wie Vollmitglieder soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die vom Verein geschlossenen Tarifverträge und sonstige Vereinbarungen durchzuführen, soweit das Mitglied die koalitionspolitischen Rechte übertragen hat (vgl. § 3 Abs. 2 Buchst. b).
2. Den Vorstand über die Aufnahme und den Verlauf sowie die wesentlichen Inhalte von eigenen Tarifverhandlungen in Kenntnis zu setzen sowie den beabsichtigten Abschluss von Tarifverträgen und deren Inhalte mit dem Vorstand zu beraten. Abgeschlossene Tarifverträge sind zeitnah zu übersenden. Mitzuteilen sind auch die Mitgliedschaften in oder die Bildung von Vereinigungen, die ebenfalls Zwecke im Sinne des §2 Nr. 2a verfolgen. Die Sätze 1 und 2 gelten in diesem Fall entsprechend für Tarifverträge dieser Vereinigungen.
3. Auskünfte, die zur Erfüllung des Zweckes des Arbeitgeberverbandes notwendig sind, zu geben.
4. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

§6 BEITRÄGE

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung.
2. Die Beitragseinnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden.

§7 ORGANE

Satzungsgemäße Organe der PARITÄTISCHEN TARIFGEMEINSCHAFT sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der PARITÄTISCHEN TARIFGEMEINSCHAFT.
2. Sie findet in der Regel alle 2 Jahre statt.

3. Ihre Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vor dem Zusammentritt unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden aufgrund eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes oder auf Antrag von Mitgliedern, die gemeinsam mindestens 20 v.H. der Gesamtmitgliederzahl aufbringen, statt. In diesen Fällen verkürzt sich die Einberufungsfrist nach Absatz 3, jedoch nicht weniger als 14 Kalendertage.
5. Der/Die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertreter/in, leitet die Mitgliederversammlung. Er/Sie bestimmt den Protokollführer; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und auf Verlangen jedem Mitglied auszuhändigen.
6. Der Vorstand kann zu den Mitgliederversammlungen Gäste einladen.

§9

AUFGABEN DER VERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit das Mitglied dem Vorstand nicht auf Vorschlag gemäß § 9 Nr. 1 Satz 4 angehört:
 - b) Entgegennahme der Geschäftsberichte und der Jahresrechnungen;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Anträge;
 - e) Satzungsänderungen.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Annahme der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen, wobei Stimmenthaltungen bei der Mehrheitsermittlung unberücksichtigt bleiben. Ist der Anteil der zustimmenden und ablehnenden Stimmen gleich, ist der Antrag abgelehnt.
3. Abweichend von Nummer 2 bedürfen Satzungsänderungen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
4. Bei Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltungen als Neinstimmen gewertet werden.

§10

VORSTAND

1. Der Vorstand leitet die PARITÄTISCHE TARIFGEMEINSCHAFT. Der Vorstand setzt sich zusammen aus jeweils einem von den zugehörigen Paritätischen Landesverbänden entsandtem Mitglied sowie im Übrigen aus mindestens 3 und höchstens 5 von der Mitgliederversammlung gewählt Mitgliedern. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und zwei Mitglieder zu stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand soll einmal in jedem Quartal des Kalenderjahres tagen.

4. Vorstandssitzungen werden vom/von der Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
5. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Außerordentliche Vorstandssitzungen können vom/von der Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Voraussetzung ist, dass alle Vorstandsmitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden.

§11

AUFGABEN DES VORSTANDES

1. Im einzelnen hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
 - c) Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführers/in;
 - d) Entgegennahme von Geschäftsberichten;
 - e) Erlass von Regelungen, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung obliegt;
 - f) Überwachung der Einhaltung der Satzung;
 - g) Beratung und Beschlussfassung über Einsprüche gegen Aufnahmeverweigerung und Ausschlüsse;
 - h) Erlass einer Geschäftsordnung.
2. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen gefasst.
3. Bei Wahlen, Berufungen, Abberufungen und Bestellungen nach Absatz 1 bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder.

§12

AUSSCHEIDEN AUS DEM VORSTAND

1. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch
 - Mandatsniederlegung;
 - Ausscheiden der Mitgliedsorganisation;
 - Ausscheiden aus der Mitgliedsorganisation;
 - Tod;
 - Abwahl.
2. Die Amtszeit endet ansonsten durch Vorstandsneuwahl mit Ablauf des Tages, an dem sich der neu gewählte Vorstand konstituiert hat.
3. Endet das Amt eines gewählten Vorstandsmitglieds, kann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung eine Nachwahl vornehmen. Die Amtsdauer des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der nächsten ordentlichen Vorstandswahl.

§13

GESCHÄFTSFÜHRER

1. Der Vorstand kann einen/eine Geschäftsführer/in gemäß § 30 BGB berufen.
2. Wird ein/e Geschäftsführer/in berufen, erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung, diese wird den Mitgliedsorganisationen kurzfristig zur Verfügung gestellt.

§14

TARIFVERHANDLUNGEN

1. Führen Mitgliedsorganisationen Verhandlungen zum Abschluss eines Haustarifvertrages durch, werden sie dabei auf Wunsch von der PARITÄTISCHEN TARIFGEMEINSCHAFT begleitet und unterstützt.
2. Führt die PARITÄTISCHE TARIFGEMEINSCHAFT auf Beschluss des Vorstandes für mehrere ihrer Mitgliedsorganisationen Verhandlungen zum Abschluss eines gemeinsamen Tarifvertrages durch, so bilden die betreffenden Mitglieder eine Tarifkommission. Die Mitglieder der Tarifkommission wählen die Mitglieder einer Verhandlungskommission. Diese führt die Tarifverhandlungen nach Weisung der Tarifkommission durch.

Die Tarifkommission bereitet die Verhandlungen vor und entscheidet insbesondere über:

- a) die Aufnahme und den Abschluss von Tarifverhandlungen
 - b) die Aufstellung von Forderungen
 - c) die Abgabe von Verhandlungsangeboten
 - d) die Annahme und den Abschluss von Verhandlungsergebnissen
 - e) die Einleitung von und die Erwidern auf Arbeitskampfmaßnahmen
 - f) das Scheitern von Tarifverhandlungen
 - g) die Kündigung von Tarifverträgen
3. Der Vorstand wird ermächtigt, nähere Regelungen zur Bildung von Tarif- und Verhandlungskommissionen sowie zu deren Durchführung und zur Führung sowie zum Abschluss von Haustarifverträgen zu beschließen.

§15

BESCHLUSSFASSUNG DURCH SCHRIFTLICHE ABFRAGE

Sofern kein Organmitglied gegen eine schriftliche Beschlussfassung Einwände erhebt, können Organe auch auf diesem Wege in hierfür geeigneten Fällen Beschlüsse fassen. Einer schriftlichen Beschlussfassung steht eine solche per Fax oder E-Mail gleich.

§16

GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mitgliedsverhältnis ist Berlin.

§17

AUFLÖSUNG

1. Eine freiwillige Auflösung der PARITÄTISCHEN TARIFGEMEINSCHAFT kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
2. Nach Beendigung der Liquidation fällt das Vermögen des Vereins an die dem Verein zu diesem Zeitpunkt zugehörigen Mitglieder in dem Verhältnis der in den letzten 3 Jahren geleisteten Beiträge.

§18
INKRAFTTRETEN

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.10.2017 beschlossen.

Berlin, 12.10.2017

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Andrik Krüger
Vorstandsvorsitzender

Birgit Drischmann
stellv. Vorstandsvorsitzende